

**2. Satzung zur Änderung
der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Lustadt**

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 13.04.2015

Der Ortsgemeinderat Lustadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lustadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.06.2012, zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.12.2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3

(1) Sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen folgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus dem als Anlage 1 a) und b) beigefügten Plan ergeben.

1. Die Abrechnungseinheit 1 wird gebildet für die im Zusammenhang bebaute und zum Anbau bestimmte Ortslage (Dorfgebiet) von Lustadt, nördlich der Bahntrasse von Landau nach Germersheim.
2. Die Abrechnungseinheit 2 wird gebildet für die Grundstücke des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie Änderungsplanes zum Bebauungsplan Gewerbegebiet „Obere und untere Büsche, Teilgebiet A“, welche in ca. 800 Meter Entfernung südlich der Bahntrasse von Landau nach Germersheim liegen.

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in zwei Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den jeweiligen Abrechnungseinheiten nach Abs. 1 ermittelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Lustadt, den 13.04.2015

Hardardt
Ortsbürgermeister